

Brandschutzordnung (Teil B) nach DIN 14096

Diese Brandschutzordnung beinhaltet Regeln
zur Brandverhütung und zum Verhalten im Brandfall
für alle Beschäftigten im

***Gebäude C1, Bereich: Institut für Organische Chemie
Campus Hubland Süd, 97074 Würzburg***

Inhalt:

1. Einleitung
 2. Allgemeine Maßnahmen
 3. Gefahrstoffe
 4. Feuerarbeiten
 5. Flucht- und Rettungswege
 6. Melde- und Löscheinrichtungen
 7. Verhalten im Brandfall
 8. Betriebsaufnahme nach einem Feuersalarm bzw. Brand
-

1. Einleitung

Der Brandschutz verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele:

Vermeidung und Eindämmung von Bränden

Durch genaue Analyse aller Arbeitsbereiche können mögliche Brandquellen erkannt und beseitigt werden. Die Unterteilung der Gebäude in Brandabschnitte und die Früherkennung durch automatische Brandmeldeanlagen dienen der Eindämmung eines Brandes.

Schutz von Leben und Gesundheit der Personen im Gebäude im Brandfall

Zentrales Instrument zum Schutz der Personen im Gebäude sind die Flucht- und Rettungswege. Die Benutzbarkeit dieser Wege durch ausreichende Breite, Beleuchtung und vor allem die Rauchfreiheit ist Voraussetzung für ein sicheres Verlassen der Gebäude im Brandfall.

Alle im Folgenden beschriebenen Maßnahmen verfolgen eines dieser beiden Ziele und dienen letztlich dem Schutz von Menschen in den Einrichtungen der Universität.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken.

2. Allgemeine Maßnahmen

- Rauchen ist im Gebäude nicht erlaubt.
- Fenster sind in allen Räumen nach Arbeitsende zu schließen.
- Die Brandlast muss in allen Räumen möglichst niedrig gehalten werden.
- Gasentnahmestellen sind nach Beendigung der Arbeit unbedingt zu schließen.
- Elektrische Geräte müssen stets in einem einwandfreien Zustand sein und regelmäßig geprüft werden, defekte Geräte dürfen nicht betrieben werden.
- Elektrogeräte sind so aufzustellen, dass selbst bei übermäßiger Erwärmung in der Nähe befindliche Gegenstände nicht entzündet werden können. Bei Arbeitsschluss sind alle Geräte abzuschalten, die nicht mehr für die Arbeitsprozesse benötigt werden.

3. Gefahrstoffe

Gefahrstoffe dürfen nur in der für den Fortgang der Arbeiten notwendigen Menge am Arbeitsplatz bereitgehalten werden, weiterführende Lagerung nur in Sicherheitsschränken.

3.1 Lagerung

Gefahrstoffe dürfen nur in dafür vorgesehenen Behältern und Schränken aufbewahrt werden.

Selbstentzündliche Stoffe sind getrennt von Brand fördernden und getrennt von anderen entzündlichen Stoffen aufzubewahren.

Druckgasflaschen dürfen nicht zusammen mit brennbaren Lösungsmitteln gelagert werden.

Bei der Lagerung entzündlicher Gefahrstoffe ist die Notwendigkeit der Verwendung ex-geschützter Kühlschränke zu prüfen.

3.2 Entsorgung

Entzündliche Flüssigkeiten nicht mit brennbaren Lappen, Vliesstoff oder brennbaren Bindemitteln aufnehmen, sondern mit nichtbrennbaren Bindemitteln (Vermiculite, Kieselgur, Löschsand) abdecken. Vermiculite oder nassen Sand nicht anwenden für Stoffe, die mit Wasser reagieren. Rench-Rapid nicht anwenden für oxidierende und selbstentzündliche Stoffe.

Feste brennbare Abfälle und Stoffe, die mit Öl oder anderen entzündlichen Stoffen getränkt wurden (z.B. Putzlappen, Papierfilter), nur in dicht schließenden Metallcontainern entsorgen, da sie sich an Luft selbst entzünden können (Gefahr von Schwelbränden!).

4. Feuerarbeiten

Hierzu zählen Schweißen, Brennschneiden, Auftauen und Lötarbeiten mit offener Flamme sowie verwandte Verfahren. Diese sind besonders brandgefährlich und somit häufige Brandursache.

Für sämtliche Feuerarbeiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Arbeitsplätze durch Fremdfirmen oder eigene Mitarbeiter muss daher beim Technischen Betrieb der Universität eine schriftliche Genehmigung (Erlaubnisschein) eingeholt werden. Hierin werden die durchzuführenden Maßnahmen vor Beginn, während und nach Abschluss der Feuerarbeiten festgelegt. Ein Exemplar des unterzeichneten Erlaubnisscheines ist an der Arbeitsstelle auszuhängen.

Die Erlaubnis ist vom jeweiligen Auftraggeber (Staatliches Bauamt, Technischer Betrieb oder Nutzer) zu veranlassen und abzuzeichnen und die Zustimmung des Technischen Betriebes (Betriebsleiter oder dessen Beauftragter) einzuholen. Der Auftraggeber gewährleistet die Einweisung, Abstimmung und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten.

Der Leitfaden für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist zu beachten.

5. Flucht- und Rettungswege

Notausgänge müssen jederzeit von innen leicht zu öffnen sein.

- Türen mit Selbstschließfunktion dürfen nicht verkeilt oder festgesetzt sein.
- Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten, insbesondere elektrische Geräte und brennbare Materialien dürfen in Fluren und Treppenhäusern nicht – auch nicht vorübergehend – aufgestellt oder gelagert werden.
- Fluchttüren dürfen nicht versperrt sein.
- Flucht- und Rettungswege müssen nachleuchtend gekennzeichnet sein, die Beschilderung darf nicht verdeckt werden.
- Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten.

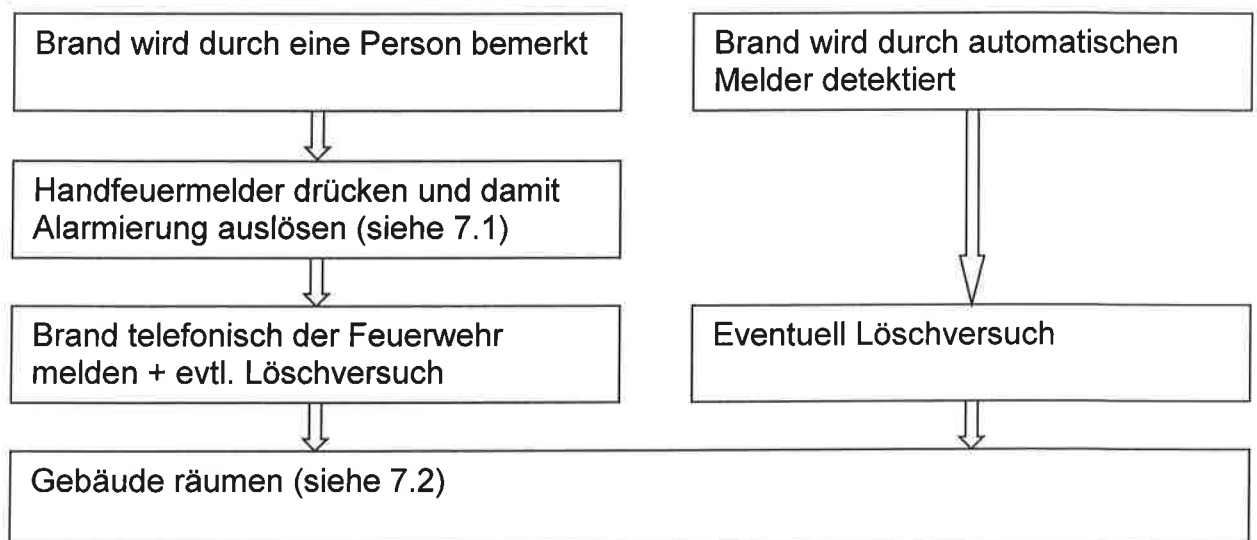
6. Melde- und Löscheinrichtungen

Jeder hat die Pflicht, sich über die Standorte und die Funktionsweise der Löscheinrichtungen zu informieren. Dies gilt insbesondere für die Löscheinrichtungen am Arbeitsplatz und in dessen Umgebung.

Alle Melde- und Löscheinrichtungen sind jederzeit zugänglich und einsatzbereit zu halten. Ein Verstellen oder Entfernen ist unzulässig. Bitte die Löscheinrichtungen nicht missbräuchlich benutzen (z.B. Feuerlöscher als Türstopper).

Feuermelder und Löscheinrichtungen befinden sich in jedem Stockwerk. Die Feuermelder befinden sich meist in der Nähe der Ausgänge zu den Treppenhäusern oder den Fluchtbalkonen. Die genauen Standorte sind den Fluchtplänen zu entnehmen.

7. Verhalten im Brandfall



7.1 Brand melden

Durch den Feuermelder wird die Feuerwehr alarmiert und der Hausalarm ausgelöst (dauernder Hupton).
In Gebäuden ohne Alarmhupen andere Personen im Gebäude alarmieren.

Telefon 112

Nach Drücken des Handfeuermelders ist die Feuerwehr telefonisch über die Brandlage zu informieren. Der Notruf kann von jedem Haustelefon erfolgen. Diese Meldung sollte folgendes enthalten:

- Wer meldet?** Nennen Sie Ihren Namen
- Wo brennt es?** Genaue Ortsangabe: Gebäude, Bauteil, Stockwerk, Labor- oder Raumnummer.
- Was ist geschehen?** Brandursache, Brandart, Brandausbreitung?
Bei Verletzten: wenn möglich, deren Anzahl und die Verletzungsart angeben.

Warten, bis die Rettungsleitstelle das Gespräch beendet!

7.2 Sich selbst und andere Personen in Sicherheit bringen, Gebäudeteile im Gefahrenbereich räumen!

Bei Alarm ist das Gebäude sofort zu verlassen, Verletzten und Behinderten helfen, Aufzüge nicht benutzen.

Anweisungen der Feuerwehr und der jeweilig verantwortlichen Personen (Ordner, Stockwerksbeauftragte, Lehrstuhlbeauftragte) beachten!

Alle nicht für Lösch- oder Rettungsarbeiten benötigten Personen müssen den Gefahrenbereich verlassen und sich auf den Sammelplatz begeben.

Lageplan mit Sammelplätzen



Bei Verlassen der Räume Fenster und Türen schließen! In Laboratorien muss Brenngas abgestellt werden, sofern dies gefahrlos möglich ist.

Ist der Fluchtweg abgeschnitten, am Fenster bemerkbar machen.

7.3 Löschversuch unternehmen

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit eigenen Mitteln zu bekämpfen,

wenn dies gefahrlos möglich ist.

Hierbei gilt:

Eigene Sicherheit geht vor! Personenschutz vor Sachschutz!

Geeignetes Löschmittel verwenden! (Siehe Anhang 2)

Falls der Brand nicht bekämpft werden kann, Türen schließen, Rauch- und Brandausbreitung verhindern.

- 7.4 Einweisung der Feuerwehr durch Ortskundigen organisieren und auf bestehende Gefahren hinweisen (z.B. Druckgasflaschen, Gefahrstoffe). Bestehen keine anderen Notwendigkeiten, so steuert die Feuerwehr als erstes die Brandmeldezentrale an und stellt die Alarmierung aus.

Ein Beauftragter an jedem Eingang verhindert, dass Personen ohne besonderen Auftrag das Gebäude in Unkenntnis der Gefahr betreten.

8. Betriebsaufnahme nach einem Feuealarm bzw. Brand

Nach einem Feuealarm (Gebäudealarm) dürfen das Gebäude oder die von einem Brand betroffenen Räumlichkeiten erst nach Freigabe durch die Feuerwehr und nach der Zustimmung des Leiters der jeweiligen Organisationseinheit (z. B. Lehrstuhlinhaber) wieder betreten und in Betrieb genommen werden. Gegebenenfalls sind der Sicherheitsingenieur, der Brandschutzbeauftragte und/oder der Gefahrstoffbeauftragte der Universität mit in die Entscheidung einzubeziehen. Die Gefährdung von Personen muss ausgeschlossen sein.

Diese Brandschutzordnung Teil B wurde durch Unterschrift des Verwaltungsleiters des Instituts für Organische Chemie zur Kenntnis genommen und zur Information an die Mitarbeiter weitergegeben.

Würzburg, den 17.5.2019


.....
Unterschrift

